

817.1

Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz

(Änderung vom 23. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 2. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

Gemeinde-
behörden

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeindebehörden sind insbesondere zuständig für:

lit. a und b werden aufgehoben;

lit. c und d werden zu lit. a und b.

³ Die Gemeinden bestellen nach ihrer Grösse mindestens eine Lebensmittelkontrolleurin oder einen Lebensmittelkontrolleur. Sie können sich dazu mit anderen Gemeinden zusammenschliessen und die Lebensmittelkontrolle gemeinsam lösen.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Das Kantonale Laboratorium führt Aus- und Weiterbildungen der Kontrollorgane durch.

Aufsicht

§ 3. Das Kantonale Laboratorium ist befugt, Anordnungen der Gemeindebehörden aufzuheben oder zu ändern und in Fällen, wo es ihm zweckmässig erscheint, unmittelbar einzuschreiten.

Bericht-
erstattung

§ 6. Abs. 1 unverändert.

² Stellen sie schwerwiegende Mängel fest, erstatten sie dem Kantonalen Laboratorium unverzüglich Bericht.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2010, 1463](#).